

23-171-01

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) durch die Rodenstock GmbH, Bahnhofstraße 45, 94209 Regen, auf der Fl.-Nr. 1513 der Gemarkung Regen

Hier: Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslageranlage mit einer Lagerkapazität von 29,8 Tonnen als alternative Energieversorgung zur bestehenden Erdgasversorgung.

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Rodenstock GmbH, betreibt auf dem Betriebsgelände in Regen eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffgläsern und beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Nebenanlage in Form eines Flüssiggaslagertanks mit einem Fassungsvermögen von 62 m³ bzw. 29,8 Tonnen. Bei der bereits bestehenden Gesamtanlage handelt sich nach § 3 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen i. d. F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)) um eine Anlage gem. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. Nr. 4.1.8 Spalte d) des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.

Im Rahmen des Antrages nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ist Folgendes vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggaslagertanks 62 m³, Lagermenge 29,8 t (Nr. 9.1.1.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)

Der Flüssiggaslagertank dient zur Sicherstellung der Energieversorgung als Alternative zur bestehenden Erdgasversorgung.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, fordert gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.


Ergibt die Prüfung jedoch in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Ergebnis der Prüfung stellt das Landratsamt Regen fest, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und daher für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regen, Sachgebiet 23, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Tel. 09921/601-311, eingeholt werden.

LANDRATSAMT
Regen, 27.06.2023



K r a u s

Regierungsdirektor